

# SATZUNG



## § 1 Name und Sitz:

Der Verein trägt den Namen

„Bürgeraktion Abenteuerspielplatz Möglingen e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Möglingen.

Der Verein ist unter der Register-Nr. 661 beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen.

## § 2 Zweck

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, für Kinder und Jugendliche einen Abenteuerspielplatz im Möglinger Ballungsraum zu schaffen und zu unterhalten, unabhängig von deren wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen, um es ihnen zu ermöglichen, eine lebendige Beziehung zueinander und zur natürlichen Umwelt zu pflegen, insbesondere die Jugend zu fördern.

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und für die Ziele des Vereins eintreten will. Juristische Personen können ebenfalls ordentliches Mitglied des Vereins werden.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Die Mitgliedschaft besteht erst dann, wenn sie vom Vereinsvorstand beschlossen und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auf dem Anmeldeformular durch Unterschrift bestätigt wird.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzungen eines Vereins und derjenigen Verbände an, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann.
2. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinsatzung oder die Satzungen eines Verbandes, dem der Verein selbst als Mitglied angehört.
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Mitglieder können aus finanziellen Gründen ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden. Über die Befreiung entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus an den Verein zu bezahlen.

Sofern für die Beitragszahlung Lastschriftermächtigungen erteilt werden, wird der Jahresbeitrag bis spätestens 1. Juli des laufenden Jahres erhoben.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

## **§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag und unter Angabe des Zwecks und der Gründe von einem Viertel aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

### A) Ordentliche Mitgliederversammlung

Jeweils ein Mal im neuen Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vereinsvorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt der Gemeinde Möglingen“.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

1. Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und Kassier
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes und Kassiers
4. Beschlussfassung über Anträge
5. erforderliche Neuwahlen

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen bekundet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Amtsgericht zu benachrichtigen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## B) Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Sie findet statt:

1. wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
2. wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dessen Stellvertreter,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassier.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist mindestens ein Mal vierteljährlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einzuberufen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Zu den Sitzungen des Vorstandes können weitere Personen mit beratender Funktion, ohne Stimmrecht, hinzugezogen werden. Die Erforderlichkeit der Beziehung, Auswahl und Zahl der Personen ist in das pflichtgemäße Ermessen des 1. Vorsitzenden gestellt.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, auch eine Person in den Vorstand zu wählen, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnimmt, wenn diese Person dem Vorstand zuvor schriftlich mitgeteilt hat, dass sie bereit ist, für den Fall einer Wahl das Amt anzunehmen.

## **§ 10 Vertretungsbefugnis**

Der 1. Vorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Vereins i.S.d. bürgerlichen Rechts; im Verhinderungsfalle, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, ist dies sein Stellvertreter.

Der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter kann durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhörung des Vereinsvorstandes zu treffen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Gemeinde Möglingen zur Verwendung ausschließlich und unmittelbar i.S. von § 2 dieser Satzung zu übertragen.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

## **§ 12 Änderung des § 11**

§ 11 kann nur in einer Mitgliederversammlung mit neun Zehntel Stimmenmehrheit geändert werden, während die übrigen Bestimmungen dieser Satzung mit zwei Dritteln Mehrheit geändert werden können.

---

### **Hinweis:**

Zu Gunsten der Lesefreundlichkeit wurde auf eine durchgehend geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet. Die verwendete männliche Form schließt bei Entsprechung die weibliche Form mit ein.